

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 120/10 R

L 19 AS 1127/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 63 AS 8011/07 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Revisionsklägerin,

g e g e n

Landratsamt Bautzen,
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen,

Beklagter, Antragsgegner
und Revisionsbeklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für ein Verfahren der Revision gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. April 2010 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Revision der Klägerin gegen das vorbezeichnete Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten nur noch über die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Zeitraum vom 1.1. bis 31.5.2005.
- 2 Das LSG Berlin-Brandenburg hat die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 6.5.2008 durch Urteil vom 28.4.2010 zurückgewiesen. Die Revision hat es nicht zugelassen. Die Klägerin hat gegen das Urteil mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 28.7.2010 ausdrücklich "Revisionsantrag" gestellt. Mit einem weiteren Schreiben vom 21.8.2010 hat sie einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts gestellt und einen Erklärungsvordruck über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt.
- 3
 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen ein Urteil oder einen einem Urteil gleichstehenden Beschluss (§ 158 Satz 3 SGG) des LSG die Revision nur zu, wenn sie zugelassen ist. Das LSG hat die Revision in seinem Urteil ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG) liegt nicht vor. Die Revision der Klägerin ist daher nicht statthaft und muss schon deshalb gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die mit der Revision beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von PKH schon deshalb abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5
 2. Unabhängig davon wäre der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH aber auch dann abzulehnen, wenn das Rechtsmittel als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision anzusehen wäre.
- 6 Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO) mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Beides ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Rechtsmittelfrist, die am 30.7.2010 endete



(§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), hat die Klägerin weder den Antrag gestellt noch die erforderliche Erklärung vorgelegt.

- 7 Das LSG hat die Klägerin mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie hieran ohne ihr Verschulden verhindert war.
- 8 Die Bewilligung von PKH muss daher auch für den Fall abgelehnt werden, dass das Rechtsmittel der Klägerin als Nichtzulassungsbeschwerde zu behandeln wäre.
- 9 Eine von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspräche zudem nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.
- 10 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde wäre schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

